



Gewässerordnung für den Angelsportverein Hankensbüttel und Umgebung e.V.

Stand 02-2025

Diese Gewässerordnung gilt für alle Vereinsgewässer.
Der Elbe – Seiten – Kanal und die ISE sind keine Vereinsgewässer.

Folgende Zonen dürfen nicht beangelt werden:

Isenhagener See: Zwischen Insel und dem Hagen (Nordwesten)
Zwischen Insel und dem Ziegelgehege (Süden) Von der Brücke am Otterzentrum.
Schwanenteich: Kleiner Teich

Um für alle Mitglieder die gleichen Voraussetzungen zu schaffen, werden folgende Richtlinien erlassen.

1. Jedes Mitglied erhält, nachdem sein Beitrag eingegangen ist, bei der Kartenausgabe eine Beitragsmarke. Ohne Beitragsmarke sind die Angelpapiere ungültig.
2. Die Angelsaison beginnt immer am 01.01. jeden Jahres und endet am 31.12. jeden Jahres.
Vor den Gemeinschaftsangeln ist das Nachtangeln untersagt. Während anderer Veranstaltungen, wie Reinigungsdiensten u. Versammlungen usw. darf nicht geangelt werden.
3. Es sind 3 Handangeln erlaubt. Für Jugendliche, die eine abgelegte Prüfung vorweisen können und den Mitgliedsausweis des AVN, Gastangler den Ausweis ihres Landesverbandes, sowie alle benötigten Dokumente besitzen, dürfen ebenfalls 3 Handangeln benutzen. Jugendliche unter 14 Jahren dürfen nur unter Aufsicht eines Erwachsenen Vereinsmitgliedes angeln und sie dürfen nur 1 Handangel benutzen. Für die Friedfischangelei dürfen nur Einfachhaken benutzt werden. Für die Raubfischrute auch Drillinge. Aalschnüre und Reusen sind verboten. Es darf angefüttert werden. Angeln mit Köderfisch und das Spinnangeln mit Ködern über 7 cm ist vom 1. Februar bis zum 16. Mai nicht gestattet.
Das Angeln mit lebendem Köderfisch ist verboten.
In den Aufzuchtteichen und nur dort, darf zusätzlich eine Senke, zum Fang von Köderfischen, eingesetzt werden. Dabei dürfen untermäßige Weißfische, als Köderfische, für den unmittelbaren eigenen Gebrauch mitgenommen werden.
4. Beim Angeln sind folgende Papiere mitzuführen und den sich ausweisenden Kontrollorganen vorzuzeigen:
Erlaubnisschein – Mitgliedsausweis des AVN, Gastangler den Ausweis ihres Landesverbandes - Fangmeldung - Fischereischein oder Personalausweis.
Als Kontrollorgane werden alle gesetzlichen Kontrolleure, die Mitglieder des Vorstandes und vom Verein bestellte Kontrolleure anerkannt.
5. Es dürfen täglich nur 3 Edelfische mitgenommen werden.
Edelfische sind: Schleie, Hecht, Zander, Karpfen,
Graskarpfen, Marmorkarpfen, Silberkarpfen dürfen nicht entnommen werden!
Für Hecht und Zander gilt eine Schonzeit 1. Feb. – 16. Mai jeden Jahres. Untermäßige und im Hochlaich stehende Fische sind sofort schonend wieder zurückzusetzen.
Während des Angelns darf kein gefangener Fisch in mitgebrachten Fahrzeugen verbracht werden!! Auf Verlangen des Kontrolleurs ist das Fahrzeug zur Überprüfung zu öffnen.



Fische dürfen nur im abgeschlagenen Zustand mitgenommen werden und müssen sofort nach dem Fang in die Fangmeldung eingetragen sein. Edelfische und Aale dürfen nicht als Köderfische benutzt werden.

Bei Gemeinschaftsangeln gilt eine andere Regelung.

6. Mindestmaße:

Karpfen	s. U.	Hecht	s. U.	Aal	45 cm	Schleie	25 cm
Zander	s. U.	Rotaugen	20cm	Forelle	28 cm	Rapfen	50 cm
Rotfeder	20cm	Quappe	35cm	Barsch	20 cm	Wels	50 cm

Brassen, Güster, Karausche, Giebel, Aland, Döbel, Hasel, Ukelei, Kaulbarsch kein Mindestmaß

Für folgende Fisch gilt ein Fischartenschutz: Hecht 60cm - 100cm

Zander 50cm – 95cm

Karpfen 40 cm – 60 cm

7. Für Pflege und Wartung sind während des Jahres Arbeitsstunden zu leisten. Sie werden vom Gewässerwart bekannt gegeben und beaufsichtigt. Jedes Mitglied hat 7,5 Std. pro Jahr zu leisten. Aus wichtigen Gründen kann ein Mitglied, auf schriftlichen Antrag, vom Reinigungsdienst befreit werden.

Als Grundsatz gilt: Wer in dem betreffenden Jahr angelt, muss auch Reinigungsstunden leisten.

Für die nicht Teilnahme am Reinigungsdienst wird eine Gebühr von 20,- € (Jugendliche 10,- € pro nicht geleisteter Stunde erhoben.

Außerdem können bei wiederholter Nichtableistung, der Reinigungsstunden, Angelsperren verhängt werden.

8. Den Anglern auffallende Uferbeschädigungen sind sofort dem Gewässerwart bzw. Vorstand zu melden.

Jedes Mitglied ist verpflichtet bei Beschädigungen oder Manipulationen am Auslauf das Abwandern der Fische zu verhindern.

Das auf den Gewässern beheimatete Geflügel unterliegen einem besonderen Schutz und darf nicht mutwillig verletzt oder getötet werden. Auch die Gelege dürfen auf keinen Fall zerstört werden.

9. Zum Parken hat jeder Angler die dafür vorgesehenen Parkplätze zu benutzen.

10. Die Inseln und Landzungen dürfen nicht betreten werden.

Die Benutzung von Booten ist zum Fischfang verboten.

Ausnahmen bilden Sondergenehmigung zur Hege, Pflege und Bestandskontrolle. Die Sondergenehmigung wird vom Vorstand unter Berücksichtigung und Beachtung der Notwendigkeit erteilt.

Die Benutzung jeglicher Art von Fischortungsgeräten, ist verboten.

11. Jedes Mitglied muss seine Fangmeldung bis zum 01. Februar des folgenden Jahres beim Gewässerwart abgeben, auch „null Fänge“ sind zu melden. Wer seine Fangmeldung nicht, oder unvollständig, abgibt erhält keine neue Angelerlaubnis, zahlt eine Säumnisgebühr von 20,- € und kann gesperrt werden.

Außer dieser Gewässerordnung sind die gesetzlichen Bestimmungen einzuhalten.

Zu widerhandlungen, gegen diese Gewässerordnung, werden vom Vorstand mit einer Bestrafung geahndet.

Änderungsanträge, zu dieser Gewässerordnung, sind schriftlich beim Vorstand zu stellen.

Änderungen bedürfen der Stimmenmehrheit der Hauptversammlung.

Für die Benutzung von Booten gibt es einen Zusatz zu dieser Gewässerordnung.

Dieser wird als "12. Nutzung von Booten auf dem Isenhagener See" mit in die Gewässerordnung aufgenommen.

Die Ausarbeitung des Zusatzes erfolgt durch den Vorstand.